

## Checkliste Erstellung der Körperschaftsteuererklärung 2015

### I. Allgemeines zu KSt I A, KSt I B, KSt I C

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p><b>Hinweis:</b>  Die Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 wurden am 05.02.2016 dem Bundesrat (Bundesratsdrucksache 76/16) aufgrund des Artikels 108 Abs. 7 GG zur Zustimmung zugeleitet. Die Verwaltungsvorschrift dient der Anpassung der bisherigen Richtlinien (KStR 2004 vom 13.12.2004, BStBl I 2004, Sondernummer 2/2004) an die sich zwischenzeitlich geänderte Rechtslage.  Die Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 sollen, soweit sich aus den Richtlinien nichts anderes ergibt, ab dem Veranlagungszeitraum 2015 gelten. Sie treten nach Zustimmung durch den Bundesrat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p>		
<p>Für den Veranlagungszeitraum 2015 sind die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärungen zu den gesonderten Feststellungen nach den §§ 27, 28 und 38 KStG in elektronischer Form nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a Satz 1 KStG i.V.m. § 34 Abs. 13a Satz 2 KStG). Sollte vor der Zugangseröffnung eine Übermittlung der Steuererklärung in Papierform erforderlich sein, ist auch eine Übermittlung per Telefax möglich und zulässig, vgl. BFH vom 08.10.2014, VI R 82/13 und BMF vom 16.04.2015, IV A 3 – S 0321/07/10003.  Zur elektronischen Kommunikation siehe auch § 87a AO.  Zur Abgabefrist vergleiche die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 04.01.2016 über Steuererklärungsfristen (Fristenerlass 2015) BStBl I 2016, 38.</p>		
<p><b>Hinweis:</b>  Organgesellschaft und Organträger bilden körperschaftsteuerlich getrennte Steuerrechtssubjekte. Der Organträger und die Organgesellschaft haben jeweils eine getrennte Körperschaftsteuererklärung abzugeben und erhalten jeweils getrennte Körperschaftsteuerbescheide. Der Steuerbescheid der Organgesellschaft lautet regelmäßig auf 0 €, soweit die Organgesellschaft kein eigenes Einkommen nach § 16 KStG zu versteuern hat.</p> <p><b>Demzufolge ergeben sich folgende Ausnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgleichszahlungen,</li> <li>• Gewinnausschüttung außerhalb des Gewinnabführungsvertrages,</li> <li>• Vororganisch verursachte Mehrabführungen.</li> </ul>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 gilt das Feststellungsverfahren nach § 14 Abs. 5 KStG. Das für die Organgesellschaft zuständige Finanzamt muss das dem Organträger zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft einschließlich sonstiger Besteuerungsgrundlagen einheitlich und gesondert feststellen. Die Feststellungserklärung ist mit der Körperschaftsteuererklärung verbunden.		
<p>Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 besteht dann eine Bindung zwischen der Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und der Berücksichtigung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft (R 14.6 Abs. 6 KStR 2015 – Entwurf).</p> <p><b>Umfang der Bindungswirkung (§ 182 Abs. 1 Satz 1 AO):</b>  Der Feststellungsbescheid soll im Interesse der Verfahrensökonomie, der Rechtssicherheit und einer gleichmäßigen Besteuerung die steuerrechtliche Bedeutung des Einkommens der Organgesellschaft sowie bestimmter anderer Besteuerungsgrundlagen mit Bindungswirkung für die Steuerbescheide der Organgesellschaft und des Organträgers regeln.</p> <p>Die Feststellung beinhaltet gleichzeitig auch die grundlegende Feststellung darüber, dass eine steuerrechtlich anzuerkennende Organgesellschaft vorliegt, denn nur dann ist die Rechtsgrundlage für eine Einkommenszurechnung gegeben.</p> <p>Die gesonderten Feststellungen nach § 14 Abs. 5 KStG erfolgen gegenüber dem Organträger und der Organgesellschaft einheitlich (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AO).</p>		
<p>Wurden die Steuererklärungen vorzeitig angefordert?</p> <p>Ergibt sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung, ist das Finanzamt im Regelfall gehalten, die Steuererklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemeinen verlängerten Frist anzufordern, Niedersächsisches FG vom 24.02.2012, 15 K 365/11, EFG 2012, 1320.</p> <p>Für die vorzeitige Anforderung der Erklärung durch das Finanzamt wegen einer im Vorjahr hohen Abschlusszahlung ist es völlig ohne Bedeutung, auf welche Steuer die Nachzahlung entfiel. Es muss nicht die Körperschaftsteuer gewesen sein.</p> <p>Die vorzeitige Anforderung durch die Finanzverwaltung ist ein rechtsbehelfsfähiger Verwaltungsakt.</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall sind die Erklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben (§ 31 KStG geändert durch Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens – Steuerbürokratieabbaugetz – vom 20.12.2008; Anzuwenden ab 01.01.2011).</p> <p>Für die Übermittlung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes wurde mit BMF-Schreiben vom 19.01.2010 (BStBl I 2010, 47) XBRL (eXtensible Business Reporting Language) als Übermittlungsformat festgelegt.</p> <p>Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite <a href="http://www.elsteronline.de/eportal">www.elsteronline.de/eportal</a>.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang BIS ZU ZWEI Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter <a href="https://www.elster.de/elster_soft_nw.php">https://www.elster.de/elster_soft_nw.php</a></p> <p><b>Zur unbilligen Härte siehe auch § 150 Abs. 8 AO.</b></p> <p>Ordnen die Steuergesetze an, dass die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten kann, ist einem solchen Antrag zu entsprechen, wenn eine Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.</p> <p>Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.</p>		
<p>Wurde geprüft, ob die Zugangseröffnung durch die Verwaltung erfolgt ist?</p> <p>Hat die Verwaltung trotz einer für den Steuerpflichtigen bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen keinen Zugang i.S.d. § 87a Abs. 1 AO eröffnet, ist es dem Steuerpflichtigen objektiv unmöglich der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung seiner Steuererklärung nachzukommen. Es liegt dann kein Härtefall vor.</p> <p>Die aktuell eröffneten Zugänge sind zu finden unter:  <a href="http://www.esteuern.de/#zugaenge">http://www.esteuern.de/#zugaenge</a></p>		
Zuständiges Finanzamt prüfen.		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Vollmacht (Empfangsvollmacht) liegt vor?		
Bei Neumandat: Liegt ein historischer Handelsregisterauszug vor? Bitte unbedingt einsehen.		
Wurde bei Neugründung darauf geachtet, dass die Körperschaftsteuerpflicht bereits mit dem Zeitpunkt der Errichtung der (Vor-)Gesellschaft (notarieller Abschluss der Satzung des Gesellschaftsvertrags), beginnen kann?		
Liegt eine Unternehmergegesellschaft (haftungsbeschränkt) vor? <b>Wurde der bzw. wurden die Gesellschafter bereits besonders steuerlich beraten? Unbedingt erfragen.</b> <b>Gesellschaftsrechtliche und daraus folgend steuerliche Besonderheiten unbedingt beachten.</b> Prüfung der Zahlungsunfähigkeit und prüfen, ob 25 % vom Jahresüberschuss in die gesetzliche Rücklage eingestellt wurden. Hinweis auf § 5a GmbHG. Achten Sie darauf, dass die Einstellung in die gesetzliche Rücklage die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung nicht mindern darf.		
Liegt eine sog. Vorratsgesellschaft vor?		
Liegen Gewerbeanmeldung/-ummeldung/-abmeldung vor?		
Liegen eine Körperschaftsteuererklärung 2014 und eine Feststellungserklärung nach § 27 KStG 2014 vor? Liegen weitere Feststellungen vor, beispielsweise die Feststellung eines vortragsfähigen Verlustes bzw. eines vortragsfähigen Zuwendungsbetrages?		
Für welchen Zeitraum liegt der letzte Körperschaftsteuerbescheid und Feststellungsbescheid vor? Ggf. für 2014		
Ggf. abweichender Vorauszahlungsbescheid für Veranlagungszeiträume 2015 ff. Hinsichtlich der Vorauszahlungen auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr achten.		
Liegen offene Rechtsbehelfe (Einsprüche, Klagen) vor? <b>Gegenstand und Verfahrensstand prüfen.</b> <b>Prüfen, ob Verfahren die Erstellung der Steuererklärung beeinflusst.</b>		
Liegen offene Anträge auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO),</li> <li>• Stundung (§ 222 AO),</li> <li>• Erlass (§ 227 AO) (auch Sanierungserlass),</li> <li>• Verbindliche Auskunft (§ 89 AO)</li> </ul> vor? <b>Gegenstand und Verfahrensstand prüfen.</b> <b>Prüfen, ob Verfahren die Erstellung der Steuererklärung beeinflusst.</b>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Betriebsprüfung (Sonderprüfung – Umsatzsteuer/Lohnsteuer):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hat stattgefunden für ...</li> <li>• Findet statt für ...</li> </ul> <p>Wurden ggf. die Ergebnisse der Prüfung in die Handelsbilanz eingearbeitet?</p>		

## 2. Vordruck KSt I A (Mantelbogen)

### 2.1 Allgemeines (persönliche Daten)

	Zeile(n)	Ja	Nein
Änderung in der Firmierung (ggf. Handelsregistereintragung überprüfen)	1–2		
Änderung in der Adressänderung (wurde die Rechnungslegung angepasst?)	3–4		
Änderung des Ortes der Geschäftsleitung (§ 10 AO) (maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit der Finanzverwaltung)	5		
Änderung des Sitzes (§ 11 AO) (ggf. maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit der Finanzverwaltung)	6		
Änderung in der Geschäftsführung (Anstellungsverträge?) Änderungen in Vertragsgestaltungen?	7–8		
Änderung des Gegenstandes des Unternehmens: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbekennziffer,</li> <li>• Eingruppierung in Größenklassen nach Branchenzugehörigkeit,</li> <li>• Investitionszulage.</li> </ul>	9–9a		
In Zeile 10 wird ab dem Veranlagungszeitraum 2014 abgefragt, ob es sich bei der Körperschaft um ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungs-institut oder Finanzunternehmen handelt?  Sollte die Körperschaft ein solches Unternehmen sein, wären nach § 8b Abs. 7 KStG die Absätze 1 bis 6 des § 8b KStG nicht anwendbar. Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 21.05.2014, 12 K 12313/12 müssen die auf einen Beteiligungserwerb gerichteten Tätigkeiten zwingend im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgeführt werden, um die Eigenschaft als Finanzunternehmen i.S.d. § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KredWG zu erlangen. Für die Frage, ob eine Haupttätigkeit vorliegt, ist § 1 Abs. 3 KredWG eigenständig und normspezifisch auszulegen. I.d.R. ist darauf abzustellen, ob die fragliche Tätigkeit mehr als die Hälfte des Gesamtvolumens ausmacht, die anderen Aktivitäten dominiert und somit den Schwerpunkt des Gesamten bildet. Grundsätzlich kann auch ein einzelnes Geschäft für eine Haupttätigkeit ausreichen.	10		

	Zeile(n)	Ja	Nein
In Zeile 10a wird abgefragt, ob es sich um ein Unternehmen handelt auf das § 8 Nr. 9 KStG anzuwenden ist oder um eine Organgesellschaft auf deren Organträger § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist? Sollte dies zutreffend sein, bitte die Vordrucke Anlage/n Spartenübersicht und Anlage/n ÖHK beim Finanzamt abgeben.	10a		
Die Abfrage nach der Registernummer und der registergerichtlichen Eintragung der Körperschaft (Zeilen 10b und 10c) ist ab dem Veranlagungszeitraum 2015 weggefallen.			
Änderung in der Bankverbindung bzw. abweichender Kontoinhaber. Bei Kontoverbindung an die Angabe der BIC und IBAN denken? IBAN und BIC sind stets anzugeben!	11-13		
Änderung in der Bevollmächtigung prüfen, ggf. abweichende/ geänderte Zustellungsvollmacht dem Finanzamt einreichen.	14-14a		
Änderung/Umstellung des Wirtschaftsjahrs prüfen (§ 7 Abs. 4 KStG und R 7.3 Abs. 2 KStR 2015 Entwurf): Bei einem bestehenden vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr und der nachfolgenden Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr ist Einvernehmen mit dem Finanzamt nicht erforderlich. Einvernehmen mit dem Finanzamt ist nur erforderlich, soweit auf ein vom Kalenderjahr abweichenden Abschlussstichtag umgestellt werden soll. <b>Prüfung:</b> Entstehung eines Rumpfwirtschaftsjahrs und die Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie die Eintragung der Änderung.	15		
Steuerbefreiung (Vorschrift? Beispiel: § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) Hinweis auf § 60a AO. Neuregelung der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbefreiung.	15a		
<b>Nachdruck (Hinweis):</b> BMF vom 03.04.2012 (IV A 5 – O-1000/07/10086-07/IV A 3 – S-0321/07/10004) beachten. Grundsätzlich gibt es für den Veranlagungszeitraum 2015 keine papiernen Vordrucke.	(16) ehemals		
Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen prüfen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage A (außerbilanzielle Einkommenskorrekturen),</li> <li>• Anlage AE (ausländische Einkünfte),</li> <li>• (neu) AESt (Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern),</li> <li>• Anlage B (Beteiligungen an anderen Körperschaften),</li> <li>• Anlage BE (Ergänzung zur Anlage B, Ermittlung der steuerfreien Bezüge laut Zeile 6 der Anlage B unter Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 5 und 6 KStG),</li> <li>• Anlage GR (Genossenschaften),</li> <li>• Anlage OG (Hinzurechnungen und Kürzungen bei Organgesellschaften),</li> <li>• Anlage OT (Hinzurechnungen und Kürzungen bei Organträgern),</li> </ul>	17-19		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage ÖHK (Spartentrennung),</li> <li>• Anlage Spartenübersicht,</li> <li>• Anlage WA (Gewinnausschüttungen, Aufsichtsratsvergütung),</li> <li>• Anlage EÜR,</li> <li>• Anlage Zinsschranke (KSt) (Ermittlung der abzugsfähigen Zinsen).</li> </ul>			

## 2.2 Bilanzielle Aspekte 2015

	Zeile(n)	Ja	Nein
Liegt eine Handels- oder eine Steuerbilanz vor?	20–24a		
<p>Wurde beachtet, dass,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Zeile 20 der um die Zuführung bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte/verringerte Steuerbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag) einzutragen ist und</li> <li>• in Zeile 21 <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Kapitalgesellschaften der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag,</li> <li>– bei anderen Körperschaften: der um die Zuführung zu bzw. um Auflösung von Rücklagen erhöhte/verringerte Handelsbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag) einzutragen ist</li> </ul> und</li> <li>• in Zeile 22 die Korrekturen des Jahresüberschusses/-fehlbetrages nach § 60 Abs. 2 EStDV zur Anpassung der Handelsbilanz an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze einzutragen sind.</li> </ul>			
Wurden bei der Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr die Regelungen des BilMoG angewendet?			
<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Das Gesetz zu Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) ist am 28.12.2012 in Kraft getreten und gilt für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt, erstmals also für Geschäftsjahre mit dem Abschlussstichtag 31.12.2012.</p> <p>Hierunter fallen alle Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatzerlöse bis 700.000 €,</li> <li>• Bilanzsumme bis 350.000 € sowie</li> <li>• durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer.</li> </ul> <p>Kleinstunternehmen können auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten, wenn sie bestimmte Angaben unter der Bilanz ausweisen.</p>			